



Fondsreglement

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für folgende Fonds der Politischen Gemeinde Hausen a.A.

- ◆ Jugendfonds
- ◆ Altersfonds
- ◆ Sozialhilfefonds

2. Verwaltung

Die Verwaltung der Fonds und die Ausrichtung von Beiträgen obliegt gemäss Gemeindeordnung 1999 der Fürsorgebehörde Hausen a/A. Der Präsident der Fürsorgebehörde ist gleichzeitig Präsident der Fondskommission.

3. Buchführung

Die Buchführung erfolgt durch den Gutsverwalter der politischen Gemeinde.

4. Verzinsung

Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt durch die Politische Gemeinde Hausen durch einen vom Gemeinderat festgelegten Zinssatz.

5. Allgemeine Fondsbestimmungen

5.1 Aus Fondsmitteln können unterstützt werden:

- ◆ Einzelpersonen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, die in der Gemeinde Hausen wohnhaft sind
- ◆ Organisationen und Projekte im Rahmen der Zweckbestimmungen

5.2 Für Vergabungen steht der jährliche Zins zur Verfügung. Bei Bedarf kann in Ausnahmefällen vom Kapital bis maximal 5% pro Jahr verwendet werden.

- 5.3 Bei Unterstützung von Einzelpersonen/Familien beträgt die Limite pro Ereignis/ Jahr Fr. 1'500.--. In begründeten Einzelfällen kann die Fondskommission diesen Betrag um maximal 50% überschreiten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel via Kontoüberweisung.
- 5.4 Vergabungen erfolgen aufgrund eingereicherter Gesuche. Die Fondskommission kann auch eine einmalige Unterstützung einer bestimmten Zielgruppe beschliessen (z.B. Winterzulage für EL-BezügerInnen).
- 5.5 Vergabungen sind grundsätzlich à fonds perdu - Beiträge (Ausnahme: Studien-darlehen).
- 5.6 Die Fondskommission klärt bei Bedarf die finanziellen Verhältnisse der Gesuch-stellerInnen ab und ist berechtigt, entsprechende Unterlagen zur Einsicht anzufordern.
- 5.7 Beiträge aus Fondsmitteln sind einmalige Überbrückungshilfen und können nicht die öffentliche Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts ersetzen.
- 5.8 Über die Vergabungen wird Protokoll geführt.
- 5.9 Die Mitglieder der Fondskommission üben diese Aufgabe im Rahmen ihres Mandates als Mitglieder der Fürsorgebehörde aus. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt.

6. Spezielle Bestimmungen zu den einzelnen Fonds

6.1 Zweckbestimmung Altersfonds

a) Einzelpersonen

- > Einmalige Beiträge an betagte Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (Alters- oder krankheitsbedingte Anschaffungen, Beitrag an Ferien-/Erholungsaufenthalt, Unterstützung von Aktivitäten, welche die soziale Integration fördern, usw.).

b) Projekte/Organisationen

- > Unterstützung von Organisationen, die sich auf Gemeindeebene oder in der Region in der Altersarbeit engagieren
- > Startbeiträge für neue Projekte der Altersarbeit
- > Mitfinanzierung spezieller Veranstaltungen für Betagte oder über Altersfragen

6.2 Zweckbestimmung Jugendfonds

a) Einzelpersonen

- > Einmalige Beiträge an Jugendliche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (Spezielle Anschaffungen, Beitrag an Ferien, Lager, Unterstützung von Aktivitäten, welche die soziale Integration fördern, usw.).
- > Ausbildungsbeiträge in Ergänzung zu kantonalen Stipendien. In begründeten Einzelfällen kann mit Darlehensvertrag auch ein zinsloses Studiendarlehen gewährt werden.

b) Projekte/Organisationen

- > Unterstützung von Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde (z.B. Beiträge an Infrastruktur)
- > Startbeiträge für neue Projekte der Jugendarbeit
- > Mitfinanzierung spezieller Veranstaltungen zu Jugendarbeit/Jugendpolitik

6.3 Zweckbestimmung Sozialhilfefonds

a) Einzelpersonen

- > Unterstützung von Einzelpersonen/Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, wenn dadurch eine Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann (z.B. Beitrag für spezielle Anschaffungen, Zahnarztrechnung, Beitrag an Ferien-/Erholungsaufenthalt, einmalige Überbrückungshilfe, usw.).

b) Projekte/Organisationen

- > Starthilfe für Projekte, welche die berufliche und soziale Integration von Menschen zum Ziele haben (z.B. Integrationsprojekte für sozial benachteiligte Gruppen).

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement konkretisiert die Zweckbestimmungen, wie sie in einem Schreiben des Gemeinderates Hausen vom 22. Oktober 85 an die Direktion des Innern des Kantons Zürich festgehalten und mit Verfügung der Direktion des Innern vom 25. Oktober 1985 genehmigt wurden.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit GRB Nr. 55 vom 2. März 1999 genehmigt und tritt auf das Datum der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung in Kraft. Es bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Fondskommission.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber: